



Jahrgang 45
Freitag, den 15.09.2017
Ausgabe 37/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,86 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Erweller Apfelfest

mit Bücherflohmarkt

Sonntag, 17. September 2017
11 Uhr

Stiftung Soziale Gemeinschaft,
Wilhelm-Leuschner-Straße 21

Auf Ihren Besuch freut sich die
Erfelder SPD

Frisch gekelterter Apfelmast, Kesselgulasch, Kuchentheke, Kinderbelustigung



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlift

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtische Bücherei Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. September 2017 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtische Bücherei Riedstadt beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Städtische Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt.
2. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und bürgerschaftlichen Bildung sowie der Leseförderung und Freizeitgestaltung.

§ 2

Anerkennung der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt die/der Benutzer/ in ihre Bestimmungen an.
2. Sie/er erklärt ihr/sein Einverständnis, dass ihre/seine personenbezogenen Daten für die Abwicklung der automatisierten Ausleihverbuchung elektronisch gespeichert werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle erfassten personenbezogenen Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

1. Die Benutzung der Städtischen Bücherei ist an einen Leseausweis gebunden. Der Leseausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ausgestellt. Bei der Anmeldung ist eine Anmeldekarte zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
2. Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Städtischen Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe der Medien, Verlängerung, Vormerkung

1. Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Leseausweis vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien drei Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung einer anderen Benutzerin oder eines anderen Benutzers vorliegt.
3. Die Büchereileitung ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist einzufordern.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die/der Benutzer/in wird von der Bücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

1. Die/der Benutzer/in darf die Medien der Städtischen Bücherei nicht weiterverleihen. Sie/er ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Städtischen Bücherei sofort anzugeben.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die/der Benutzer/in bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadt

Riedstadt schadensersatzpflichtig. Der/die Leser/in übernimmt es, sich bei der Entleihe der Medien von deren Zustand zu überzeugen.

4. Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß dem Bundesseuchengesetz leidet, darf die Städtische Bücherei nicht benutzen. Sie/er ist verpflichtet, die Bücherei unverzüglich zu verständigen. Die Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, die von der Benutzerin oder vom Benutzer nachzuweisen ist, zurückgegeben werden

§ 6

Benutzungsentgelt und Versäumnisentgelte

1. Die Nutzung der Städtischen Bücherei Riedstadt ist kostenlos. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
2. Sofern entliehene Bücher und Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird gemahnt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro fällig. Muss zwei Wochen nach Fälligkeit nochmals gemahnt werden, wird neben der Bearbeitungsgebühr eine weitere Versäumnisgebühr von 0,50 € je Medium erhoben. Nach weiteren zwei Wochen werden die Medien unter Einziehung der Versäumnisentgelte durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung auf Kosten des Lesers abgeholt. Wiederholt säumige Leser können von der Nutzung der Städtischen Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Die Städtische Bücherei ist an Feiertagen und teilweise in den hessischen Schulferien geschlossen.
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Städtischen Bücherei werden vom Magistrat festgelegt. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten sind der örtlichen Presse oder der Homepage der Städtischen Bücherei zu entnehmen.

§ 8

Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Städtischen Bücherei generell nicht gestattet.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden:

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Riedstadt, den 07. September 2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8. November 2012, zuletzt geändert am 19. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 7. September 2017 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 6 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauer-/Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab und der Verwaltungsgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre Euro 810,00

b) für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt, totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten oder menschlicher Körperteile Euro 540,00

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Grabstätten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauer-/Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab und die Verwaltungsgebühr folgende Gebühren erhoben: Euro 480,00

Wird lediglich das Ausheben der Urnengrabstätte von der Stadt Riedstadt vorgenommen, beträgt die Gebühr mit der Verwaltungsgebühr: Euro 312,00

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Trauer-/Leichenhalle zur Urnenwand, sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen der Urnenkammer und die Verwaltungsgebühr folgende Gebühren erhoben: Euro 480,00

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr berechnet.

(5) Wird die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand nicht von der Stadt Riedstadt sondern vom Bestatter durchgeführt, wird lediglich die Verwaltungsgebühr in Höhe von 195,00 € erhoben.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Riedstadt, den 7. September 2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

2. Die Stadt Riedstadt ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 2	Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 3	Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Hessenring, Hessenring 24)
Wahlbezirk 4	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 5	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 6	Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)
Wahlbezirk 7	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 8	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 9	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 10	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 11	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 12	Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte Cambener Weg, Cambener Weg 1)
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

In folgenden Wahlbezirken und folgendem Briefwahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Wahlbezirk 6 Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)

Wahlbezirk 11 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Briefwahlbezirk 20 (Wolfskehlen)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählervverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Riedstadt, den 08.09.2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bürgerversammlung in Crumstadt

Einmal im Jahr lädt Stadtverordnetenvorsteher Niels Quante in allen fünf Riedstädter Stadtteilen zu einer öffentlichen Versammlung nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ein. Die nächste Diskussionsrunde dieser Art ist am **Montag, 18. September um 19:00 Uhr** im alten Rathaus Crumstadt (Poppenheimer Straße 1) vorgesehen. Für Fragen, Anregungen und Kritik aus der Bevölkerung stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie Bürgermeister Marcus Kretschmann zur Verfügung. Diskussionsthemen können gerne aus der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Zur Vorbereitung der Versammlung ist es hilfreich, wenn Fragen und Themen aus der Bürgerschaft schon vorab bekannt

gegeben werden, um ggf. fachkundige Mitarbeiter aus der Verwaltung hinzuziehen zu können. Wer ein konkretes Thema vorschlagen möchte, sollte sich bei der Stadtverwaltung (Bürgerservice, Ute Schneider, Tel. 181-131, per Fax 181-100 oder E-Mail: u.schneider@riedstadt.de) melden.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2017 liegt vom 18. bis 22. September 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Nachwahlbefragung und persönliche Hilfen

Bei der Bundestagswahl am 24. September gibt es diesmal einige Besonderheiten

Für die Wahl zum nächsten Bundestag am **Sonntag, 24. September** sollten mittlerweile die Wahlbenachrichtigungen verschickt worden sein. Generell steht allen über 18-jährigen deutschen Staatsbürgern das Wahlrecht zu. Blinde und sehbehinderte Bürgerinnen und Bürger können ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben.

Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) ausgegeben. Zur Orientierung sind alle Stimmzettel einheitlich in der rechten oberen Ecke gelocht, an der Stimmzettelschablone ist dazu passend die rechte obere Ecke abgeschnitten. Mit jeder Schablone werden Begleitinformationen zum Aufbau der Schablone und zum Stimmzettel ausgegeben.

An der linken Seite des Stimmzettels wird für jeden Wahlkreis sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite ein Farbstreifen in einer Rasterfarbe eingedruckt. Diese Kennzeichnung ist sowohl für die Wahlorganisation als auch für die beauftragten Druckereien als zusätzliches Hilfsmittel zur Vermeidung von Verwechslungen gedacht.

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen.

In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden. Auch außerhalb der Wahlkabine kann der Wahlvorstand Foto- und Filmaufnahmen im Wahlraum unterbinden. Das dient dem Schutz des Wahlgeheimnisses. Niemand soll nachvollziehen können, welche Person für welche Wahlvorschläge gestimmt hat. Das Wahlgeheimnis ist verletzt, sobald der ausgefüllte und in die Urne geworfene Stimmzettel einer Person zugeordnet werden kann. Das Verbot schützt außerdem die Freiheit der Wahl. Andere Wähler sollen vor einer Beeinflussung bei ihrer eigenen Stimmabgabe geschützt werden.

Verstößt eine Person gegen diese Vorgaben und nimmt sie die eigene oder eine fremde Stimmabgabe auf, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, einzuschreiten. Er verweigert die Entgegennahme des

Stimmzettels und kann Personen, die das Wahlgeheimnis gefährden, aus dem Wahlraum verweisen.

Besonders markierte Stimmzettel wird es für den Wahlbezirk 6 (Crumstadt, Wahllokal im alten Rathaus, Poppenheimer Straße 1), Wahlbezirk 11 (Leeheim, Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3) sowie beim Briefwahlbezirk 20 (für den Stadtteil Wolfskehlen) geben. Diese Wahlbezirke wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt. Damit will das Statistikamt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesland, erhalten. Die betreffenden Stimmzettel erhalten entsprechende Unterscheidungsaufdrucke. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Über die Hintergründe der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informiert ein Falblatt des Bundeswahlleiters, das über die Homepage der Stadt (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten) nachzulesen ist.

Auch wenn die Stimmzettel entsprechend markiert sind, bleibt die Stimmabgabe völlig anonym. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Seit einigen Tagen ist außerdem bekannt, dass der Wahlbezirk 13 (Wolfskehlen, Bürgerhaus) für eine Nachwahlbefragung („exit poll“) für Infratest dimap ausgewählt wurde. Das in Interviews vor dem Wahllokal ermittelte Wahlverhalten dieses Teils der Wolfskehlener Wählerschaft wird damit in die Hochrechnungen der ARD mit einfließen.

Informationen zur Bundestagswahl

Briefwahlunterlagen gibt es auch über die Homepage

Am Wahlsonntag öffnen 15 Wahllokale

Am **Sonntag, 24. September** finden in Deutschland die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Während allein in Hessen über 18 Parteien und Wählergruppen mittlerweile in der „heißen Phase“ um die Gunst der Wähler kämpfen, laufen die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen im Wahlamt Riedstadt zwischenzeitlich auf Hochtouren.

Alle Wahlberechtigten sollten mittlerweile eine schriftliche Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Mit diesem Brief wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl eingetragen ist. Dabei werden im Adressfeld nicht nur der Rufname, sondern alle Vornamen mit angegeben. Außerdem steht hier, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der bzw. die Wahlberechtigte am 24. September den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden. Die Briefwahlunterlagen können zu den üblichen Sprechstunden des Rathauses (montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) abgeholt werden. Die Briefwahlunterlagen können auch formlos per Brief, Fax oder E-Mail angefordert werden. Um die Zuordnung im Wählerverzeichnis zu erleichtern, sollten dabei neben dem Vor- und Zunamen und der Anschrift auch das Geburtsdatum mit angegeben sein.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch diesmal über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de)

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Bles,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Am Zuschnitt und der Anzahl der Wahlbezirke wird sich gegenüber der vergangenen Bürgermeisterwahl nichts ändern. Das heißt in jedem der fünf Stadtteile gibt es wieder drei Wahllokale. Außerdem werden im Goddelauer Rathaus fünf Briefwahlvorstände - für jeden Stadtteil einen - zusammentreten.

Für den Wahlbezirk 6 (Crumstadt, Wahllokal im alten Rathaus, Poppenheimer Straße 1), Wahlbezirk 11 (Leeheim, Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3) sowie beim Briefwahlbezirk 20 (für den Stadtteil Wolfskehlen) gibt es Besonderheiten: Diese Wahlbezirke wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt.

Damit will das Statistikamt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesland, erhalten. Die betreffenden Stimmzettel erhalten entsprechende Unterscheidungsaufdrucke. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Auch wenn die Stimmzettel entsprechend markiert sind, bleibt die Stimmabgabe völlig anonym. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen.

Über die Hintergründe der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informiert ein Faltblatt des Bundeswahlleiters, das über die Homepage der Stadt (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten) nachzulesen ist.

Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Bundestagswahl 2017 steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181-420) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame Fax-Nummer lautet 06158 181-402; per E-Mail ist das Wahlamt unter wahlen@riedstadt.de zu erreichen.

Aus der Polizeiarbeit

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt: Einbruch in Hundesalon

Riedstadt (ots) - Ein Hundesalon in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen geriet in der Zeit zwischen Freitagmorgen (08.09.) und Samstagnachmittag (09.09.) in das Visier von Kriminellen. Die Täter hebelten die Eingangstür zu dem Geschäft auf und ließen anschließend wenige Euro Münzgeld mitgehen. Der Schaden an der Ladentür wird auf zirka 300 Euro geschätzt. Hinweise an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/175-0.

Riedstadt Panorama

Baustopp für Breitbandausbau

Weiter Ärger mit dem Internetausbau durch Firma Inexio in Crumstadt und Erfelden

Die Stadt Riedstadt hat vergangene Woche die beiden Baustellen zum Breitbandausbau in den Stadtteilen Crumstadt und Erfelden stillgelegt. In einem Schreiben an die Firma Inexio, die den Auftrag für schnelles Internet durch die Bundesnetzagentur erhalten hat, wird dies damit begründet, dass die von dort beauftragte Firma „keinerlei Fachkenntnis erkennen lässt“.

„Die Geschichte des Internetausbaus mit der Firma Inexio ist leider von viel Ärger, Kommunikationsmängeln und Verzögerungen geprägt“, erläutert Bürgermeister Marcus Kretschmann, der letztendlich die Einstellung der Baustellen verfügt hat. Schon in der Vergangenheit habe es Konflikte mit Inexio gegeben, da die von dort gewünschte Verlegung der Kabel im Spülbohrverfahren oder durch Erdraketen von der Stadt zum Schutz der Infrastruktur nicht akzeptiert wurde. Erst nach einigem öffentlichen Druck habe sich die Firma dazu bewegen lassen, die Leitungen zumindest innerorts nach herkömmlichen Verfahren also in offener Bauweise durch Aufgrabungen der Bürgersteige auszuführen (wir haben berichtet, 19.06.2017). Mittlerweile wurde von dem Unternehmen Inexio ein Bremer Vermessungsbüro mit polnischem Subunternehmen mit den Verlegear-

beiten beauftragt. Dieses Subunternehmen ist jedoch offensichtlich der Sache fachlich nicht gewachsen. In der Gemarkung Crumstadt wurde infolge der völligen Unkenntnis von Planunterlagen am 27. Juli sogar die Gas-Fernleitung angebohrt.

„Ein Wunder, dass es damals zu keinem größeren Unfall gekommen ist“, so Bürgermeister Kretschmann. Offensichtlich hatte die Firma vor den Bauarbeiten keinerlei Leitungspläne eingesehen, obwohl die Gasfernleitung – und auch eine große Wasserfernleitung – in dem Areal entlang laufen. Mittlerweile sind die Baumaßnahmen nun in die beiden Stadtteile vorgerückt – ohne dass die Ausführungsprobleme mit der Baufirma weniger geworden wären.

Die städtische Bauverwaltung listet in ihrer Verfügung des Baustopps die festgestellten und trotz mündlicher Aufforderung nicht abgestellten Mängel in der Bauausführung einzeln auf. Hauptursache ist insbesondere der Umstand, dass die Bauarbeiter vor Ort alle nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Zwischenzeitlich sei zwar ein neuer Bauleiter für beide Baustellen tätig, der spreche zwar deutsch – sei aber nach eigenen Angaben „Ökonom“ und bringe keine Fachkenntnisse mit, heißt es aus der Bauverwaltung.

Die Stadt Riedstadt hat eine Weiterarbeit des Bauunternehmens untersagt und die Firma Inexio aufgefordert, ein Fachunternehmen mit fundierten Kenntnissen im Straßenbau, vor allem der geltenden Regeln der Technik, DIN-Normen usw. zu beauftragen. Ein Nachweis über diese Fachkunde ist der Stadt vorzulegen.

„Wir bedauern, dass es durch die aufgetretenen Mängel und dem verfügbaren Baustopp nun vermutlich zu weiteren Verzögerungen kommen wird“, so der Bürgermeister. Die Verantwortung dafür liege jedoch nicht bei der Stadt, sondern ausschließlich bei den fachlich überforderten Privatunternehmen.

Die aktuellen Erfahrungen machen für Bürgermeister Kretschmann deutlich, wie richtig die Entscheidung war, auf eine konventionelle Bauausführung der Erdarbeiten zu bestehen. Außerdem beweist sich einmal mehr, dass der Kontrollaufwand bei öffentlichen Aufträgen rentiert. „Hier machen sich die beiden zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadt mehr als bezahlt“, so der Rathauschef abschließend.

Zwischenzeitlich hat Firma Inexio auf den Baustopp und die Liste der Baumängel reagiert. Man bedauert die Vorfälle außerordentlich und hat (Zitat) „in einem intensiven Dialog mit unserem Auftragnehmer die bestehenden Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur zukünftigen Vermeidung eingefordert.“ Die Geschäftsführung habe zugesagt, „schnellstmöglich die Situation mit den Verantwortlichen zu klären und auf eine vertragsgemäße Bauausführung hinzuwirken, damit in Abstimmung mit der Stadt Riedstadt der Ausbau wieder zügig aufgenommen werden kann.“

Über die konkreten zeitlichen Perspektiven wird in dem Antwortbrief keine Aussage getroffen. Auf der Internetseite „www.myquix.de“, wo man mit einem „Verfügbarkeitscheck“ feststellen kann, ob Inexio mit dem Glasfaserkabel am eigenen Wohnhaus ankommt, steht derzeit leider noch: „ab Dezember 2017 versorgbar“.



Foto: Karl-Hienz Laube by pixelio